

## STATUTEN

Des parteiunabhängigen Vereins  
„VZA – Österreichischer Verband  
Zeitarbeit und Arbeitsvermittlung“

### § 1. Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „VZA – Österreichischer Verband Zeitarbeit und Arbeitsvermittlung“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

### § 2. Zweck des Verbandes

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, die gemeinsamen volkswirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder auf allen Gebieten der Zeitarbeit, der Zurverfügungstellung von Arbeitskräften und der Arbeitsvermittlung unter der Berücksichtigung der auf diesem Gebiet jeweils geltenden Gesetze zu wahren und zu fördern. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt, die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- (2) Der Verband vertritt die gemeinsamen Belange der Arbeitskräfteüberlassungs-, Arbeitsvermittlungs- und Personaldienstleistungsbranche, seiner Mitglieder, insbesondere gegenüber Behörden, Organisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, den gesetzgebenden Körperschaften und allen sonstigen Stellen im nationalen und internationalen Bereich.
- (3) Der Verband ist wissenschaftlich tätig und hat Expertenstatus auf den Gebieten der Personaldienstleistung, Erstellung von Gutachten auf diesem Fachgebiet, Erstellung von Statistiken, Erarbeitung von Schulungsprogrammen sowie Maßnahmen zur aktiven Beschäftigungspolitik. Zur Vertretung der Mitglieder auf internationaler Ebene kann der Verband einem Dachverband beitreten.
- (4) Der Verband ist berechtigt, für seine Mitglieder zu den sie berührenden gemeinsamen Fragen in der Öffentlichkeit Stellung zu nehmen.
- (5) Der Verband vertritt nach allfälliger Anerkennung seiner Kollektivvertragsfähigkeit als Arbeitgebervereinigung die Interessen des Berufsstandes bei Verhandlungen über die Regelung arbeitsrechtlicher Bedingungen auf den in Abs. 1 genannten Gebieten.

(6) Der Verband bekämpft alle Erscheinungsformen unlauterer Geschäftspraktiken auf den in Abs. 1 genannten Gebieten und ist auch berechtigt Klagen bei Gericht einzubringen und sonstige Maßnahmen zu setzen, die einen fairen Wettbewerb innerhalb der in § 2 (1) genannten Branchen dienen.

(7) Der Verband fördert die Kontakte zwischen seinen Mitgliedern durch den Austausch von Erfahrungen und Informationen, insbesondere über die Entwicklung auf dem Arbeitskräftemarkt und über gesetzgeberische Initiativen und kann für seine Mitglieder Qualitäts- und Gütesiegel vergeben.

### § 3. Verbandsmarken

(1) Der Verband hat ferner die Aufgabe, Marken anzumelden und aufrecht zu erhalten, die in den Unternehmen seiner ordentlichen Mitglieder zur Kennzeichnung ihrer Waren oder Dienstleistungen dienen sollen.

(2) Zum Führen der Verbandsmarken sind alle ordentlichen Mitglieder berechtigt, sofern sie Dienstleistungen erbringen, die in das Waren- oder Dienstleistungsverzeichnis der verwendeten Verbandsmarke fallen und von der Generalversammlung beschlossenen Leistungen erbringen.

(3) Alle Mitglieder des Verbands verpflichten sich, für den Fall, dass sie die Verbandsmarke(n) nicht satzungsgemäß benutzen, dem Verband eine Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe vom Vorstand bestimmt wird. Die Höhe der Vertragsstrafe bestimmt sich nach § 53 MarkenschutzG. Die Vertragsstrafe beträgt zumindest das 3-fache des vom die Verbandsmarke verwendenden Mitglied zuletzt bezahlten Jahresmitgliedsbeitrages des Verbandes pro angefangenen Monat der nicht satzungsgemäßen Benützung, sofern dieses die Benützung trotz schriftlicher Aufforderung nicht binnen 14 Tagen abstellt.

(4) Bei schweren, beharrlichen oder wiederholten Verstößen gegen die Bestimmungen über die Benützung der Verbandsmarke(n) kann das Mitglied ausgeschlossen werden (vgl. § 6 Abs. 4).

(5) Der Verband verpflichtet sich, gegen alle, die eine Verbandsmarke ohne hierzu berechtigt zu sein, verwenden, unverzüglich vorzugehen, erforderlichenfalls auch gerichtlich. Jedes Verbandsmitglied ist verpflichtet Verletzungen der Verbandsmarke(n), die ihm bekannt geworden sind, dem Verband unverzüglich zu melden. Der Verband ist berechtigt einem einzelnen Mitglied die Befugnis zur Klagserhebung wegen Verletzung oder einem Eingriff in das den ordentlichen Mitgliedern eingeräumte Nutzungsrecht zu erteilen.

(6) Kein Verbandsmitglied ist berechtigt, die ihm eingeräumte Befugnis zur Benützung einer Verbandsmarke Dritten zu übertragen.

#### § 4. Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und eines der in § 2 (1) angeführten Gewerbe aktiv ausüben.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die die Interessen des Verbandes fördern oder den Zweck des Verbandes aktiv unterstützen ohne eines der in § 2 (1) angeführten Gewerbe in Österreich aktiv auszuüben.
- (4) Ehrenmitglieder sind Mitglieder des Vereins, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verband ernannt werden. Diese erhalten den Titel „Ehrenpräsident/in“, sofern sie während ihrer Tätigkeit für den Verband dem Vorstand als Präsident vorgestanden sind.

#### § 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) In den Verband können alle natürlichen und juristischen Personen sowie rechtsfähigen Personengesellschaften als ordentliche oder außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist, dass die Tätigkeit des Aufnahmewerbers ganz oder teilweise darin besteht, seinen Kunden nach Maßgabe der Gesetze und im Einklang mit den guten Sitten Personal gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen oder zu vermitteln.
- (3) Um als ordentliches Mitglied aufgenommen zu werden, muss jeder Bewerber
  - a) seine Tätigkeit nach § 4 Abs. 2 seit mindestens 12 Monaten in Österreich selbstständig ausüben, bei geringer Tätigkeitsausübung kann der Vorstand beschließen, dass es sich bei der Mitgliedschaft um eine einjährige Probemitgliedschaft handelt,
  - b) einen guten Ruf in Bezug auf seine Geschäftsgebarung und Solvenz genießen,
  - c) einen Aufnahmebeitrag gemäß § 7 Abs. 3 lit. leisten,
  - d) die Verbandsstatuten durch seine Unterschrift zur Kenntnis nehmen,
  - e) im Rahmen seines Aufnahmeantrages erklären, dass er die Zwecke des Verbandes und die Interessen fördern wird.

- (4) Bewerber um die ordentliche Mitgliedschaft müssen beim Verband einen schriftlichen Aufnahmeantrag einreichen in dem die Satzung anerkannt und der Vorstand ermächtigt wird Auskünfte bei Behörden über den Bewerber einzuholen. Gleichzeitig ist nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft gegeben sind.
- (5) Außerordentliche Mitglieder haben zur Aufnahme die in § 5 (3) lit c), d) und e) genannten Voraussetzungen zu erfüllen.
- (6) Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenpräsident erfolgt durch den Vorstand des Verbandes.
- (7) Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand endgültig. Bei Konstituierung des Vereins werden die Mitglieder vorläufig durch die Proponenten aufgenommen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.
- (8) Die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden und wird dem Bewerber ohne Angabe von Gründen mitgeteilt.

#### § 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und die Einrichtung des Verbandes zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Allen Mitgliedern ist es gestattet, während der Dauer ihrer Mitgliedschaft die Bezeichnung „Mitglied des VZA Österreichischen Verbandes Zeitarbeit und Arbeitsvermittlung“ zu führen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Verbandes beeinträchtigt werden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Entrichtung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband Änderungen der Firmendaten wie Adresse, Telefonnummer etc. unverzüglich zu melden.

#### § 7. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Tod bei natürlichen Personen und durch Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen bei rechtsfähigen Personengesellschaften,

- b) freiwilligen Austritt, oder
- c) Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist das Einlangen beim Verband maßgeblich. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften Verhaltens, wegen eines länger als 3 Monate bestehenden Rückstandes mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung oder aus einem anderen wichtigen Grund verfügt werden.

(4) Gegen den Ausschluss kann an das Schiedsgericht innerhalb von 4 Wochen ab der Zustellung der Benachrichtigung über den Ausschluss schriftlich unter Angabe von Gründen berufen werden. Bis zu deren Entscheidung durch das Schiedsgericht ruhen die Mitgliedsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

(5) Die Regelungen in § 6 hinsichtlich der Beendigung der Mitgliedschaft gelten für alle in § 4 genannten Mitglieder.

#### § 8. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen

- a) Vorträge und Versammlungen,
- b) Führung eines Sekretariats,
- c) Unterhaltung einer Beratungsstelle für Mitglieder,
- d) Unterhaltung eines Referats für Öffentlichkeitsarbeit,
- e) Herausgabe eines Mitteilungsblattes.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Aufnahmebeiträge, deren Höhe durch die Generalversammlung festgesetzt wird.
- b) Mitgliedsbeiträge
- c) Erträgnisse aus Veranstaltungen
- d) Spenden und sonstige Zuwendungen.

(4) Die Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich zur Wahrnehmung der beruflichen und betrieblichen Interessen der Mitglieder verwendet. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist für ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder unterschiedlich.

- (5) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird für außerordentliche und Ehrenmitglieder in der Generalversammlung separat gefasst.
- (6) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder ist vom Umsatz des vorangegangenen Wirtschaftsjahres eines Mitglieds abhängig (Jahresumsatz iSd § 231 Abs 2 Z 1 UGB) und beträgt jährlich für jedes Mitglied wie folgt:

Bis 12 Mio € .....	1.200,00 € p.a
Ab 12 Mio € bis 120 Mio € .....	jährlich 0,01 % des Jahresumsatzes
Ab 120 Mio € .....	12.000,00 € p.a

- (7) Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, seinen Jahresumsatz des vorangegangenen Wirtschaftsjahres an den Verband bis zum 31.01. (einlangend) eines jeden Jahres zu melden. Neuaufgenommene ordentliche Mitglieder haben binnen 14 Tagen nach der Mitteilung über den Erwerb der Mitgliedschaft die Umsatzdaten des Vorjahres an den Verband bekanntzugeben. Die Mitgliedsbeiträge werden aufgrund der gemeldeten Vorjahresdaten vorgeschrieben und binnen 14 Tagen ab Vorschreibung fällig. Bei nicht fristgerechter Meldung wird dem säumigen Mitglied nach einmaliger schriftlicher Aufforderung binnen 14 Tagen der höchste statutenmäßig vorgesehene Mitgliedsbeitrag vorgeschrieben.
- (8) Die Generalversammlung kann im Einzelfall einen von dieser Regelung abweichenden ordentlichen Mitgliedsbeitrag beschließen.
- (9) Zur Deckung präliminierter außerordentlicher Ausgaben kann die Generalversammlung einen zusätzlichen Beitrag beschließen. Dieser Beitrag kann entweder für jedes ordentliche Mitglied in derselben Höhe beschlossen werden oder wiederum gestaffelt nach Umsatzkriterien.

## § 9. Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsprüfer,
- d) das Schiedsgericht.

## § 10. Die Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.

- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung, auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 60 Tagen ab Beschlussfassung bzw. Eingang des Antrages bzw. Verlangen beim Vorstand stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich oder mittels Telefax oder per E-mail an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Faxnummer oder E-mail Adresse einzuladen. Mit der Einladung ist die vorgeschlagene Tagesordnung zu übermitteln.
- (4) Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung sind mindestens 8 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse können mit Ausnahme solcher über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung nur zur Tagesordnung erfasst werden.
- (6) Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an in der Generalversammlung berechtigt. Jedes ordentliche Mitglied ist zur Stimmabgabe berechtigt und hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch deren Geschäftsführer oder durch einen schriftlich-Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist durch schriftliche Vollmacht die ausgewiesen werden muss zulässig. Kein Mitglied darf mehr als zwei andere Mitglieder vertreten.
- (7) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet sie 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt. Die Beschlussfähigkeit einer solchermaßen erstreckten Generalversammlung ist von der Zahl der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder unabhängig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Vereinsstatut geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Vorstandes, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

#### § 11. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
- b) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- c) Beschlussfassung über den Jahresvorschlag,
- d) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- e) Festsetzung der Höhe des Aufnahmebeitrages
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge im Sinne des § 8, soweit diese nicht in den Statuten selbst betragsmäßig festgesetzt werden
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen,
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes,
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen,
- j) Festlegung jener Leistungen, die von den Mitgliedern gemäß § 3 Abs. (2) lit. b) zu erbringen sind.
- k) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer und Verein.

## § 12. Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei, höchstens sieben Mitgliedern natürlichen Personen, die entweder selbst Mitglied sein müssen, oder in leitender Position bei einem Mitglied oder eines Organs eines Mitgliedes sind. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten, einen Schriftführer und einen Finanzreferenten.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung einzeln jeweils für eine Funktionsperiode des Vorstandes bzw. – bei Wiederwahl während einer Funktionsperiode – für die restliche Funktionsperiode gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Im Falle des Rücktrittes eines gewählten Mitgliedes hat das ausscheidende Vorstandsmitglied das Recht an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nachfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

(3) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unabsehbare Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes

ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(4) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt jeweils 2 Kalenderjahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

(5) Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder eines anderen von ihm beauftragten Verbandsmitgliedes nach Bedarf zusammen. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten ist der Vorstand vom Vizepräsidenten einzuberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied alleine den Vorstand einberufen. Jedenfalls ist jedoch auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern der Vorstand einzuberufen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder geladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Vertretung oder schriftliche Stimmabgabe ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Den Vorsitz führt der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.

(7) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden entsprechend den vorgelegten Belegen ersetzt.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich Ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl beziehungsweise Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

### § 13. Aufgabenkreis des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

(2) Der Vorstand vertritt den Verband nach außen. Er wird hierbei entweder durch den Präsidenten und ein zweites Vorstandsmitglied oder bei Verhinderung des Präsidenten durch zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(3) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Verbandes, insbesondere den Verband verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten und einem zweiten Vorstandsmitglied oder, bei Verhinderung des Präsidenten, von zwei anderen Vor-

standsmitgliedern zu unterfertigen. Für Verfügungen über Geldkosten des Verbandes muss Kollektivzeichnung jeweils zweier Vorstandsmitglieder vorgesehen werden.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Ihm kommen hierbei alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung,
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- e) Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit dem Verband,
- f) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung.

#### § 14. Laufende Geschäftsführung

(1) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann vom Vorstand ein Geschäftsführer bestellt werden. Er hat sein Amt unparteiisch nach den Weisungen des Vorstandes und entsprechend den Beschlüssen der Generalversammlung auszuüben. Er ist für die laufenden Geschäfte aufgrund seiner rechtsgeschäftlichen Vollmacht allein zeichnungsberechtigt. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an allen Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Vertrag mit dem Geschäftsführer wird vom Vorstand abgeschlossen.

(2) Ist kein Geschäftsführer bestellt oder ist dieser verhindert, so werden die laufenden Geschäfte vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von zwei anderen Vorstandsmitgliedern gemeinsam erledigt.

#### § 15. Die Rechnungsprüfer

(1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Kalenderjahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können nicht Rechnungsprüfer werden. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Die Rechnungsprüfer müssen unabhängig und unbefangenen sein.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle, und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verband bedürfen der Genehmigung der Generalversammlung. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. 8-10 sinngemäß.

#### § 16. Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten oder sonstiger Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft sowie für alle zwischen dem Verband und einem Mitglied entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

(2) Dieses Schiedsgericht wird zwischen den Mitgliedern als den ordentlichen Rechtsweg ausschließende Schiedsgericht im Sinne der §§ 577 ff ZPO vereinbart. Ein Instanzenzug an die ordentlichen Gerichte besteht daher nicht.

Soferne hier keine besonderen Regelungen getroffen sind, gelten die gesetzlichen Regeln über das Schiedsgericht.

(3) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei natürlichen Personen zusammen, bei dem zumindest zwei Personen des Schiedsgerichtes entweder selbst Mitglied oder in leitender Position bei einem Mitglied oder Mitglied eines Organs eines Mitgliedes sind.

Es wird gebildet, indem jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Präsidenten eine Person als Schiedsrichter namhaft macht. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Diese Schiedsrichter sind angehalten sich gem. § 580 ZPO auf einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zu einigen, der die gleichen Voraussetzungen wie die Schiedsrichter aufzuweisen hat oder dem Berufsstand der Rechtsanwälte oder Wirtschaftstreuhänder angehört und fachliche Erfahrungen in der unter § 2 (1) angeführten Branche sowie der Führung von Schiedsverfahren aufweist.

Sollte binnen 14 Tagen ab Namhaftmachung der beiden Schiedsrichter keine Einigung über den Vorsitzenden erreicht worden sein, so sind von jeder der beiden Parteien bei sonstigem Rechteverlust nach den oben angeführten Grundsätzen zwei Personen namhaft zu machen, die sich für die Tätigkeit des Vorsitzenden als geeignet ansehen. Sodann entscheidet das Los, wer von den namhaft gemachten Personen zum Vorsitzenden bestellt wird.

Sollte die durch das Los bestimmte Person gemäß § 588 (2) ZPO zu Recht abgelehnt werden oder von der Tätigkeit des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes ausgeschlossen sein, so ist der Vorsitzende durch neuerlichen Losentscheid aus den verbleibenden Personen zu ermitteln.

(4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach dem besten Wissen und Gewissen, und zwar nicht nur nach rechtlichen Grundsätzen, sondern auch nach der Billigkeit. Seine Entscheidungen sind endgültig.

#### § 17 Die freiwillige Auflösung des Verbandes

(1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung und nur mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Der zum Zeitpunkt der Auflösungsbeschlusses bestellte Präsident hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich binnen vier Wochen nach Beschlussfassung anzuzeigen.

(3) Sofern kein Abwickler berufen wird, wird der zum Zeitpunkt der Auflösungsbeschlusses bestellte Präsident zum Abwickler berufen.

(4) In dieser Generalversammlung ist darüber Beschluss zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiven verbleibenden Verbandsvermögen zu übertragen ist. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen begünstigenden Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige der kirchliche Zwecke, insbesondere in der Förderung von am Arbeitsmarkt benachteiligten Personen im Sinne der §§ 34 BAO zu verwenden.